

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

191 (15.7.1894)

Beilage zu Nr. 191 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. Juli 1894.

Die landwirtschaftliche Besitzkreditverschuldung.*

(Aus „Agrarwesen u. Agrarpolitik“ von Dr. A. Buchenberger.)
Abschließende Betrachtungen über die Besitzkreditverschuldung.

I.

Solange der freihändige Erwerb von Grund und Boden auch von Seiten solcher Elemente der Bevölkerung erstrebt wird, die über die Baarmittel zum Erwerb nicht oder doch nicht vollständig verfügen, und solange die Auerbechtsinstitution gegenwärtig als eine im Interesse des Grundbesitzes gelegene Institution erachtet wird, sind Schulden, die zur Steigerung der Rente des erworbenen Anwesens nichts beitragen vermögen, mit denen vielmehr Werthbestandtheile des Bodens an Dritte abgetreten werden, unvermeidlich; das völlige Verschwinden solcher Besitzkreditverschuldung könnte nur mit dem Ergebnis erkauft werden, daß der Besitz von Grund und Boden in antisozialer Weise in den Händen der jeweils kapitalträchtigsten Kreise monopolisiert würde. Die bedingungslose Verurteilung der Schulden des Besitzkredits, sowohl der durch freihändigen Erwerb wie der durch Erbschaftsregulierungen veranlaßten, sollte daher im Bereich einer von sozialem Gedankensinhalt beherrschten agrarpolitischen Auffassung keinen Raum haben; insbesondere ist mit dieser Auffassung die Forderung der völligen Schließung der Hypothekensbücher, d. h. die zwangsweise Freihaltung des Grundbesitzes von Hypothekenschulden unvereinbarlich.

Es ist bis jetzt unermesslich, daß in der Gegenwart der gesammte Grundbesitz oder auch nur der größere Theil desselben in einem Maße mit Schulden belastet sei, daß eine Verzinsung und allmähliche Tilgung der Schulden außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liege; im Gegentheil ist aus den vorliegenden amtlichen Erhebungen und aus sonstigen Anzeichen, insbesondere aus dem Nachweis über die in größerem oder geringerem Umfang erfolgten Lösungen von Schuldposten aus dem im großen und ganzen anstandslos sich vollziehenden Einzug der Annuitäten von Amortisationsanleihen zu entnehmen, daß die Verschuldungshöhe bei einem großen Theil des Grundbesitzes die Grenzen der Verschuldungsfähigkeit noch nicht überschritten hat; der verhältnismäßig geringe Prozentsatz der Zwangsvollstreckungen in liegenschaftlichen Anwesen, der nur gegenwärtig (s. B. in den östlichen preussischen Provinzen und in einzelnen Kronländern Oesterreichs) in auffälliger Weise eine Erhöhung erfährt, ist geeignet, obige Annahme zu bekräftigen. In einer wirklich ungünstigen Lage befindet sich wesentlich nur der in seiner Verschuldungsfähigkeit überhaupt sehr beschränkte kleinere Grundbesitz und weiter der mittlere und größere bäuerliche Besitz da, wo eine mangelhafte Auerbechtsgesetzgebung durch Adoption des Verfallsrechtsprinzips für die Erbschaftsauseinanderlegungen den Interessen des Sutsübernehmers (des Auerben) ungenügend Rechnung trug.

Das Bedenkliche in der gegenwärtigen Lage liegt nicht sowohl in der vielfach mit Ungrund angefochtenen Kreditfreiheit an sich, sondern in der Tendenz zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens, durch welche dessen Verkehrswert

zum Theil weit über den Ertragswerth hinausgehoben wird. Infolge dieser Tendenz gerathen in den Gegenden der Freiheitbarkeit die kleineren und mittleren Grundbesitzer in die Gefahr, mit Kaufschillingen, und in den Auerbechtsbezirken jene und die größeren Besitzer in die Gefahr, mit Erbschaftsschulden (Gleichstellungsgeldern) überlastet zu werden, d. h. Geldwerthe für das Bodenmaterial hinzugeben, für die das letztere eine hinreichend reproduktive Kraft nach dem durchschnittlichen Stand der Betriebstechnik nicht besitzt. Die hieraus sich ergebende kritische Folge kann noch am ehesten in den Gegenden des Parzellensitzes durch rechtzeitige Wiederabstufung der zu theuer gekauften und jederzeit leicht wieder verkäuflichen Parzellen abgewendet werden, obwohl selbstredend derartige Vorgänge, weil eingewurzelte Hoffnungen vereiteln und den Interessen des Grundbesitzes zuwider, die eine gewisse Stabilität der Besitzverhältnisse erheischen, immer bedauerlich bleiben; die Abwendung der in der Ueberfälligkeit liegenden Gefahr selbst mit diesem äußersten Mittel ist dagegen da sehr erschwert, ja unmöglich gemacht, wo der Grundbesitz arrendirt, die Abstoßung einzelner Sutstheile deshalb erschwert und die Abstoßung des ganzen Grundbesitzes ohne Verluste selbst in günstigen Zeitläuften selten, in Zeiten einer abwärts gehenden Konjunktur aber nie zu bewerkstelligen ist; daher denn auch die Kreditkrisen gerade in den Gegenden des thatsächlich oder rechtlich geschlossenen Besitzes den bekanntesten Langwierigen und für die Beteiligten schmerzhaften Verlauf zu nehmen pflegen.

Das Bedenkliche in der gegenwärtigen Lage liegt weiterhin nicht bloß in der Tendenz zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens an sich, sondern gerade auch in der Unterschätzung dieser Vorgänge auf dem Grundmarktverkehr durch die Beteiligten und in der daraus entspringenden Ueberfälligkeit der Vermögenswerthe dem Grund und Boden abzurufen. Den Ertragsnüssen, d. h. der im konkreten Fall gegebenen Verschuldungsfähigkeit, mit welcher Ueberfälligkeit die Geneigtheit der Kreditinstitute auf eine dem inneren Werthe des Sutes nicht entsprechende, nämlich zu hohe Beleihung korrespondirt. Die allgemein übliche Festsetzung der Beleihungsgrenze in schematischer Weise (50—60 Proz. des Verkehrswertes), die vom Gesichtspunkt der nur mit dem Verkaufsfall rechnenden Kreditgeber verständlich ist, hat im Hinblick auf das außerordentlich verschiedene Maß der konkreten Verschuldungsfähigkeit offensichtlich den Kreditverkehr überwiegend ungünstig beeinflusst, und zwar in dem Maße ungünstiger, als die Objekte der Beleihung den kleineren und mittleren Besitzgruppen angehören. Die Nothwendigkeit der Adoption des Ertragswerthsprinzips an Stelle des Verkehrswertsprinzips, wie im Gebiet des Erbrechts, so auch hinsichtlich der hypothetischen Transaktionen ist daher ebenso wie die Nothwendigkeit einer besseren Würdigung der Verschuldungsfähigkeit nach den thatsächlichen Besitz- und Verhältnissen ein besonders wichtiges Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen. Ebenso aber ergibt sich aus denselben, wie völlig verfehlt die Annahme ist, es könne durch Festlegung einer für alle Größengruppen des Grundbesitzes gleichmäßig geordneten oberen Verschuldungsgrenze (s. B. von 50 Proz. des Ertragswertes) Kreditüberspannungen und Kreditkrisen ein für allemal vorgebeugt werden. Die auf die Erlassung eines sog. Heimstättenrechts gerichtete Bewegung, sofern sie den Schwerpunkt der Ordnung in solche schematische Beleihungsregeln verlegt, ist daher schon deshalb als eine völlig verfehlt zu bezeichnen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 14. Juli.

(Postalisches.) Am heutigen Tage wird in Unterhalsbach in Vereinigung mit der daselbst befindlichen Postagentur eine Reichstelegraphenanstalt für Fernsprechtelbetrieb mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr eröffnet.

(Baden, 13. Juli. (Eine Erinnerung an Kaiser Wilhelm. — Bürgerauschussbeschlüsse.) Morgen ist der 32. Jahrestag des auf den hochseligen Kaiser Wilhelm in Baden verübten Attentats. An diesem Tage werden, wie alljährlich am 14. Juli, die Finken aus der König-Wilhelm-Stiftung im Betrage von 490 M. an bedürftige hiesige Familien vertheilt. Die Stiftung entstand folgendermaßen: König Wilhelm spendete aus Anlaß der Theilnahme, welche die hiesige Bevölkerung nach dem Attentat bezeugte, 2000 Gulden für die Armen der Stadt. Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin, Prinz Karl von Preußen und eine Anzahl Privater folgten mit ansehnlichen Geldbeträgen, so daß auf Antrag der Gemeindefolgen mit Genehmigung des Königs eine „König-Wilhelm-Stiftung“ gegründet werden konnte. — In der gestern Vormittag stattgefundenen Sitzung des Bürgerausschusses wurde die Erstellung einer Absonderungsbauart mit einem Kostenaufwand von 6209 M. beschlossen. Den Antrag auf Erstellung eines Rathhauses auf dem Markt mit einem Kostenaufwand von 40000 M. ließ der Stadtrat zu Gunsten eines Antrages des Stadtverordnetenverbandes fallen, welcher dahin geht, den Gegenstand von der Tagesordnung abzulenken und den Stadtrat zu veranlassen, im nächsten Voranschlag eine Summe zur Erstellung eines einfachen Saalhauses auf dem Markt vorzusehen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Die erforderliche Liegenschaftserwerbung und die Verlegung der Gemarkungsgrenze sind ebenfalls genehmigt.

(Baden, 13. Juli. (Kasino Baden-Baden.) Am 20. Juli wird hier ein Kasino eröffnet, welches der Fremdenkolonie und den Mitgliedern der bedeutenderen auswärtigen Klubs während ihres Aufenthaltes in Baden-Baden einen geselligen Versammlungsort bieten soll. Das Kasino befindet sich in einer in unmittelbarer Nähe des Konversationshauses, inmitten herrlicher Parkanlagen, belegenem Villa, deren innere Einrichtung von gediegener Eleganz und großer Zweckmäßigkeit ist. Im unteren Theile der Villa befinden sich die Damenäle, das Vestibül und der geräumige Billardsaal, im oberen Theile die Konversations- und Rauchzimmer und die Spielsäle, sowie eine prächtige Halle mit Oberlicht. Von der Terrasse und den Balkons genießt man eine entzückende Aussicht auf das malerische Gebirgsparorama und die Stadt. An der Spitze des Cercles stehen bekannte Herren aus den höchsten Kreisen der Gesellschaft, denen auch der Generaldirektor angehört. Mit der Gründung des Kasinos wird das langjährig gefühlte Bedürfnis nach einem geselligen Mittelpunkt für die hier verkehrende vornehme Welt befriedigt.

Bücherchau.

In der G. Braun'schen Buchhandlung in Karlsruhe sind vom 8. bis 14. Juli nachstehende Neuigkeiten eingegangen: Bonson, The Rubicon. 1 M. 60 Pf. — Befant, Der Tod — und was dann? 3 M. — Die Ueber die Kollektivprokuratur. 1 M. 60 Pf. — v. Dehouche, Geschichte des Historischen Museums der Stadt München. 2 M. — Dunkelberg, Der Wiesenbau. 3. Aufl. 11 M. — Ely und Meyer, Das Malerbuch. 2 Bände, geb. 23 M. 50 Pf. — Frey, Baden-Baden als Kurort. 3. Aufl. 2 M. — Hellenbach, Die Vorurtheile der Menschheit. 3. Aufl., 3 Bde. 12 M. — Hoff, Die Lagerung der Atome im Raume. 2. Aufl. 4 M. — Klembovsky-Zettau, Wirtschspionage. 1 M. 20 Pf. — Leuch's Adressbuch von Elsaß-Lothringen. Geb. 18 M. — Malachowski, Arbeiterwohnungen. 4 M. — Malten, Anwendungsformen der Wassercur im Hause. 50 Pf. — Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung. 2. Aufl., 2 Bde. Geb. 18 M. Badische Vollzugsvorschrift dazu. Geb. 4 M. 50 Pf. — Tolstoi, Gottes Reich ist in Euch! 2 M. — Tolstoi, Die Hungerknoth in Rußland. 1 M. — Weymann, The Man in Black. 1 M. 60 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Hohenbühl.

Nachdruck verboten.

Roman von C. Vollbrecht.

(Fortsetzung.)

Aus jedem Häuschen des Dorfes kimmerte Licht. Es gab wenig Bauern unter dessen Wohnern. Der größte Theil von ihnen waren Arbeiter des Sutsbühles — der kleinere bestand aus Kleinrentnern, die für die Fabrikanten der nächsten Stadt arbeiteten. Sie kannte sie Alle, und Keiner war unter ihnen, dem sie oder ein anderes Glied ihrer Familie nicht einmal eine Gutsbat erwiesen hatte. Die Hohenbühl hatten von jeder an der Ueberzeugung festgehalten, daß ihr Verrentum ihnen nicht nur Vorteile, sondern auch Pflichten zugehörte, und darnach gehandelt. Und diese edlen Männer — deren Gebeine in der Gruft ruhten, welche die Kirche überragte, die dort am Ende des Dorfes ihren swigigen Thurm läßt dem Himmel entgegenstrecken — sie sollten durch drei Generationen einen unbedeutenden edlen Namen getragen und selbst ihre friedliche Ruhestätte da drüben wider Gesetz und Recht eingenommen haben? Wie oft — in wie vielen unglücklichen Stunden, dachte Gräfin Dorothee weiter, hatte sie in diesem Erker, in dem sie jetzt einsam und voll schmerz Grames stand, den Erzählungen ihrer edlen Mutter gelauscht, der schönen, stolzen Spanierin, der sie äußerlich nur sehr wenig glich, deren treues Abbild aber sie war in Herz und Gemüthe. — Und sie sollte Schmach und Entehrung über das Geschlecht der Hohenbühl gebracht haben?

Lenore war, nachdem ihre Tante dem Gemach den Rücken gekehrt hatte, fastungslos in ihren Lehnstuhl zurückgefunken. Ein Thränenstrom entzürzte ihren Augen, sie preßte ihr Tuch davor und überließ sich rückhaltlos ihrem Schmerz.

Das Gefühl des Zurückgefunken, der vogelfreien Verlassenheit, das allen einsamen Frauen mehr oder weniger zu Zeiten rauber Angriffe von außen sich aufzudringen pflegt, ward in ihr gewaltig rege. — Niemals noch hatte sie ihren verstorbenen

Gatten so tief und schmerzlich beweint, wie in dieser schweren Stunde. Sie war in sich fest überzeugt, daß Ehrenfried nimmer mit seinen Anschuldigungen hervorzutreten gewagt hätte, wenn ein Mann schüßend und abwehrend ihnen — Tante Dorothee, ihr selbst und ihrem kleinen Kinde — zur Seite stände, und tiefes Mitleid mit sich selbst erfüllte ihre Seele. — Wie sie ihn hatte — diesen erbärmlichen Vetter! Wer konnte sagen, wie weit seine Drohungen sich bewahrheiten würden? Sie war in Fällen zweifelhaften Ausgangs stets geneigt, das Schlimmste zu fürchten. Zudem der Glaube an die Unantastbarkeit der Hohenbühl war in ihr nicht so zu Fleisch und Blut geworden, wie in Tante Dorothee. Trug sie doch erst seit wenigen Jahren diesen erlauchten Namen.

Graf Ehrenfried war seiner reizenden Cousine um einen Schritt näher getreten. Durch wiederholtes Räuspern hatte er versucht, ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Vergebens. Sie überließ sich ausschließlich und rückhaltlos dem Ausdruck ihres Schmerzes.

„Ihre Cousine“ begann er endlich, mit dem unglücklichen Versuch, seiner Stimme einen milden Klang und seinem Antlitz einen zärtlichen Ausdruck zu geben, — „theure Cousine! Trodnen Sie Ihre Thränen, vielleicht ließe sich noch ein Ausweg finden.“

„Ein Ausweg?“ fragte die arme Frau und dabei ließ sie ihre Hände, die kampfhaft das Thränenruch umschlossen, in den Schoß sinken. Während sie aber die vom Weinen gerötheten Augen erhob und den Vetter fragend ansah, gewahrte sie mit Widerwillen, wie sehr des Grafen Antlitz durch die süßliche Miene verunziert war. Schnell wendete sie den Blick ab und dabei erinnerte sie sich an einen Ausspruch ihres verstorbenen Gatten: daß Cousin Ehrenfried niemals häßlicher sei, als wenn er schön sein wolle.

Graf Hohenbühl deutete den Augeneinblick Lenorens zu seinen Gunsten. Er trat noch um einen Schritt näher heran und sprach — gedämpften Tones, damit Tante Dorothee ihn

nicht höre — doch vermittelte die Wölbung des Zimmers den Schall seiner Stimme:

„Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß ich Sie liebe, Lenore!“

Die junge Gräfin sah den Vetter sprachlos an. Ein häßliches Bittern ging durch ihre Glieder. — War's möglich? Ehrenfried liebte sie? Und sie sollte es bemerkt haben? Niemals.

Der Graf hatte vergebens auf eine zustimmende Antwort gewartet. Seine Empfindlichkeit regte sich. Er war sich bewußt, dem Jawort der geliebten Frau, die so unempfindlich vor ihm saß, mit hohem Preise entgegenzutreten.

„Ja, ich liebe Sie sehr,“ fuhr er daher in seiner Liebeserklärung fort, „und seit meines Veters Tode ist es der heißeste Wunsch meines Herzens, Ihre Gegenliebe zu finden — Lenore.“ — Abermals hielt der Graf inne. Die junge Frau regte sich nicht. Ihr Antlitz war mit ängstlichem, verlegenem Ausdruck dem Ramin zugewendet. Nicht einen Blick hatte sie für ihn. Seine Gereiztheit, die sich bei Beginn seiner Auerbe verloren hatte, kehrte wieder. — Nun denn — wenn Lenore ihn nicht liebte, so war er doch überzeugt, sie werde in wenig Minuten ihm ihre Hand reichen und gern zur Verlobung mit ihm bereit sein.

Nicht ohne Anmaßung im Ton seiner Stimme hub er deshalb neuerdings an:

„Sie nehmen meine Erklärung mit merkwürdiger Ruhe auf, Cousine. — Vielleicht aber werden Sie an die Wahrheit meiner Zuneigung glauben und mich einer freundlichen Zusage würdigen, wenn Sie vernehmen, daß ich bereit bin, auf meine Rechte als Majoratsherr zu verzichten und jede Entfällung der falschen Ehedokumente Ihrer Großeltern zu vermeiden — vielmehr bereit bin, Ihre Tochter Erica als Majoratsberrin anzuerkennen — sofern Sie zuzagen, meine Gemahlin zu werden. — Der Pastor wird sich leicht bewegen lassen, zu schweigen, zu schweigen's Geständnis kam ihm sehr ungelogen, da er seine bisherige Suts-herrschaft liebt und verehrt und überhaupt ein Mann des Friedens ist. . . . Also sagen Sie „Ja“, Lenore!“ (Fortsetzung folgt.)

Praktisch, dauerhaft!

Selbstschliessende Uhrarmbänder
in grösster Auswahl.

G. Schmidt-Staub,
Hof-Uhrmacher,
Kaiserstr. 154, gegenüber der Grenadier-Kaserne, Karlsruhe.

Anwahlendungen bereitwilligst zu Diensten.

Kriegstrasse 17. **Karlsruhe.** Kriegstrasse 17.

E. Birkenmeier'sche Milchkuranstalt
unter alleiniger Kontrolle des Ortsgesundheitsrathes.

Die Anstalt dient ausschliesslich nur **sanitären Zwecken:**
Der Gewinnung von **Säugling- und Kurmilch.** Sämmtliche Kühe der Anstalt sind mit **Koch'scher Lympho auf Tuberkulose und Perlsucht** geprüft und werden nur mit vorgeschriebenem **Trockenkrautfutter** gefüttert.

Melkzeit: Morgens 6-8 Uhr, Abends 4-7 Uhr. **Fr. 946.7**
Täglicher Versand der Kindermilch nach auswärts im Bahnabonnement.

Burk's China-Weine.

Analysirt im Chem. Laborator. der Kgl. würt. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Burk's China-Malvasier
In Flaschen à ca. 100, 200 und 700 Gramm. — Die grossen Flaschen eignen sich wegen ihrer Billigkeit zum Kurzgebrauch. Mit edlen Weinen bereitetes **Appetit erregende, all-gemein kräftigende, nervenstärkende und Blut bildendes chinesisches Präparat** von hohem, stets gleichem und garantiertem Gehalt an den wirksamsten Bestandtheilen der Chinarinde (China etc.) mit und ohne Zugabe von Eisen.

Burk's Eisen-China-Wein
wohlschmeckend u. leicht verdaulich. In Flaschen à M. 1.—, M. 2.— und M. 4.50.

Man verlange ausdrücklich: **Burk's China-Malvasier, Burk's Eisen-China-Wein** und beachte die Schutzmarke, sowie die jeder Flasche beigelegte gedruckte Beschreibung.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konturverfahren.
R. 651. Nr. 8578. Sinsheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Hermann Apfel in Sinsheim. Inhaber der Firma gleichen Namens daselbst, hat das Groß. Amtsgericht Sinsheim, da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit ausgedehnt hat, heute am 12. Juli 1894, Nachmittags 1/2 6 Uhr, das Konturverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Theodor Hoffmann in Sinsheim wird zum Konturverwalter ernannt.

Konturforderungen sind bis zum 6. August 1894 bei dem Gerichte anzumelden. Die unbedingten Beweismittel oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konturordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag den 13. August 1894, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 13. August 1894, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konturmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konturmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konturverwalter bis zum 10. August 1894 Anzeige zu machen.

Sinsheim, den 12. Juli 1894.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Daffner.

Normal-Schulbänke
in 12 verschiedenen Gattungen, für jede Art von Unterricht, nach neuesten Anforderungen der **Schul-Hygiene und Pädagogik.** Fabrikat ersten Ranges.

Billigste Preise. Francolieferung. Prospekte und Kosten-Berechnungen gratis. **Feinste Referenzen** Fr. 64.13 im Grossherzogthum Baden.

Carl Elsässer, Schulbankfabrik, Schönau bei Heidelberg.

!! Umsonst !!
sind alle Bemühungen der Concurrenz; die billigste Bezugsquelle für **Möbel und Betten!**

ist doch nur **81/83 Kaiserstr. 81/83 Karlsruhe,** denn:

kolossaler Umsatz, nur direkter Bezug, Selbstfabrikation von Polsterwaaren, wenig Spesen setzen mich in die Lage, nur gute Möbel bedeutend billiger wie jede Concurrenz zu verkaufen. — **Verkauf ohne Emballageberechnung.**

Auszug aus dem Preis-Courant

vollständige Betten von M. 70 an	70
Seerass-Matratzen	40
Haar-Matratzen	29
polirte Giffonmatten	25
zweithürige Kleiderchränke	15
einhürige Kleiderchränke	10
polirte Schubladen-Kommoden	130
Garnituren in Blüsch	80
vollst. Zimmereinrichtungen	500
vollständ. Schlafzimmereinrichtungen mit Kopfkissenmatratzen	550
Spiegelchränke mit Kristallglas	15
Dualische Sophas in allen Stoffen	32
polirte Waschkommoden mit Marmorauflage	38
Nachtische	6
gute Wirtstische per Duzend	42
Stroh- und Holzstühle von M. 2.50 an	16
Blüschvorlagen, 1/2 breit	2
Spiegel	1
Vorbangleisten	1
Hochfeine Einrichtung stets auf Lager billigst!	

Hotels und Anstalten gewähre ich bei größerem Bedarf noch **Extra-Rabatt!**

Jul. Weinheimer.

Feuer-, fall- u. einbruchssichere Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schränke Fr. 651.56 empfiehlt **Wilh. Weiss, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 24.**

oder zur Konturmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konturverwalter bis zum 10. August 1894 Anzeige zu machen.

Triberg, den 12. Juli 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Maurer.

Vermögensabfindung.
R. 659. Nr. 8156. Karlsruhe. Die Ehefrau des Mechanikers Sebastian Schurr, Karoline, geb. Klump dahier, vertreten durch Rechtsanwält S. Döppelmeier daselbst, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht dahier, Civilkammer I, ist bestimmt auf: Dienstag den 23. Oktober 1894, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 11. Juli 1894.
Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts. Gott.

R. 658. Nr. 8271. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schneiders Sebastian Scharf, Amalie, geb. Kauffisch von Langenbrücken, vertreten durch Rechtsanwält Ambrüller hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht dahier, Civilkammer III, ist bestimmt auf: Dienstag den 30. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 12. Juli 1894.
Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts. M. H. G.

R. 629. Nr. 12,204. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Edmund Ranzler, Marie, geborne Spiegel in Mannheim, wurde durch Verfallungsurtheil der Civilkammer IV des Groß. Landgerichts Mannheim vom 28. Juni 1894 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 7. Juli 1894.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Schloß.

R. 628. Nr. 11,686. Mannheim. Die Ehefrau des Webers August Berger, Bertha, geborne Bauer in Schwetzingen, wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Groß. Landgerichts Mannheim vom 23. Juni 1894 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 4. Juli 1894.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Schloß.

R. 584. Nr. 6290. Mosbach. Die Ehefrau des Hauptlehrers Karl August Leppert, Marie, geb. Schmitt in Klepsau, vertreten durch die Rechtsanwält Schumann und Dr. Kaufmann in Mosbach, klagt gegen ihren Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur mündlichen Verhandlung vor der II. Civilkammer des Gr. Landgerichts dahier ist bestimmt auf: Samstag den 13. Oktober 1894, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Mosbach, den 9. Juli 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts. Cmelc.

R. 657. Nr. 6458. Mosbach. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Groß. Landgerichts Mosbach vom 10. Juli 1894 wurde die Ehefrau des Handelsmannes Bar Bar in Strümpfelbrunn, Rannchen, geb. Samuel, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Mosbach, den 10. Juli 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts. Grein.

R. 617. Nr. 7520. Freiburg. Die Ehefrau des Kaufmanns Werner Gräfer, Johanna, geb. Poppen v. Freiburg, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabfindung bei der I. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf: Dienstag den 30. Oktober 1894, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Freiburg, den 9. Juli 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts. Schäfer.

R. 654. Nr. 11,838. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Schuhwaarenhändlers Amand Eckert, Rosa, geb. Wöhringer in Freiburg, gegen ihren Ehemann wegen Vermögensabfindung, erkennt das Groß. Amtsgericht Freiburg in öffentlicher Sitzung vom 11. Juli 1894 durch Groß. Oberamtsrichter Reich für Recht:

Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres

Ehemannes abzufordern, unter Verfallung des Legteren in die Kosten".
gez. Reich.
Die Uebereinkommen mit der Urschrift beurkundet:
Freiburg, den 11. Juli 1894.
Der Gerichtsschreiber: Frey.

R. 655. Nr. 11,923. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Anton Riedmüller, Emma, geb. Böhrler dahier, gegen ihren Ehemann, wegen Vermögensabfindung, hat das Groß. Amtsgericht Freiburg in öffentlicher Sitzung vom 12. Juli 1894 durch Groß. Oberamtsrichter Reich für Recht erkannt:

Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern, unter Verfallung des Legteren in die Kosten".
gez. Reich.
Die Uebereinkommen mit der Urschrift beurkundet:
Freiburg, den 12. Juli 1894.
Der Gerichtsschreiber: Frey.

Erbeinweisung.
R. 615.1. Nr. 11,715. Karlsruhe. Die Witwe des Restaurateurs Karl Gutmann, Christina, geb. Brinz dahier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes nachgesucht. Diefem Besuchen wird entprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Karlsruhe, den 10. Juli 1894.

Zwangsversteigerung.
R. 547. Karlsruhe.
II. Steigerungs-Ankündigung.
Samstag den 28. Juli 1894, Nachmittags 2 Uhr,

wird im Hause Hebelstraße Nr. 7, ebener Erde dahier in Folge richterlicher Verfügung die nachbeschriebene, dem Privatmann Friedrich Schäfer dahier gehörige Liegenschaft einer weitläufigen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der Anschlag nicht erreicht wird.
R. 5. B. XIX. 4050.

Das in der Uhländstraße dahier unter Nr. 24, einerseits und hinten neben Wilhelm Friedrich Schäfer daselbst, andererseits neben Maurermeister Gottlieb Horn Ehefrau gelegene vierstöckige Wohnhaus mit aller liegenschaftlicher Zugehörigkeit, einschließlich des Grund und Bodens,
tagirt zu M. 26,000
Sechszwanzigtausend Mark.
Die Steigerungsbedingungen können in meinem Amtszimmer — Waldstraße Nr. 52 hier — eingesehen werden.
Karlsruhe, den 5. Juli 1894.
Der Stellvertreter des Gr. Notars Bed. Lange, Referendar.

Strafrechtspflege.

Labung.
R. 583.1. Forstheim.
1. Heinrich Wilhelm Hirth von Ibenbüren,
2. Andreas Otto Schmid von Bornheim,
3. Albert Morlok von Guchensfeld,
4. Karl Alfred Habn von Födingen,
5. Johann Friedrich Müller von Forstheim,
6. Christian Hüller von Ruffbaum,
7. Wilhelm Job. Jakob Weisert von Maulbronn,
8. Johann Paul Schuster von Erlingen,
9. Christian Fendel von Kapfenhardt,
10. Jakob Friedrich Wälz von Gdrichen,

werden beurlaubt, auf Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 als beurlaubte Referenden, auf Nr. 7, 9, 10 als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein,
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 7. September d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Forstheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Karlsruhe ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.
Forstheim, den 9. Juli 1894.
Matt,

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Gschlalladung.
R. 561. Sect. III. J. Nr. 3511.589. Karlsruhe. Der Kanonier Arthur Dietloff, Badischen Fußartillerie Regiments Nr. 14, geb. am 15. Juli 1873 in Berlin, welcher sich heimlich von seinem Truppenheil entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich spätestens im Termin auf Mittwoch den 31. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, wieder zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, er in seiner Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 M. verurtheilt werden wird.
Karlsruhe, den 6. Juli 1894.
Königl. Gericht des 14. Armer-Corps.

R. 660. Konstanz.
Bekanntmachung.
Aus der von Reichschach'schen Stiftung sind die Gemüthe III und V mit je 514 M. 29 Pf. zu vergeben.
Zu Genutz III.
1. Angehende, mit guten Sittenzugewonnen veresebene arme, katholische Gelehrte aus den Orten Weierdingen und Binningen; nach diesen 2. Angehörige ander. Höhgau-Ritterorte und in Ermangelung dieser 3. Unterthanen des Großherzogthums überhaupt.
Die Bedachten erhalten den Stiftungsgenuß auf Vorlage des Trauungs- und Standesbeamtung und eines Zeugnisses ihres Pfarrers, daß sie durch ihn eine hl. Messe für den seligen Stifter lesen ließen und selbst die hl. Kommunion empfangen haben.
Zu Genutz V.
1. Höhgauische arme Adelige, ohne Unterschied des Geschlechts. Sollten sich keine melden:
2. Andere arme Adelige des Großherzogthums und vorzugsweise jene, welche eine Verwandtschaft mit einer höhgauischen adeligen Familie nachzuweisen vermögen.
Die Gesuche sind mit Zeugnissen und den erforderlichen Nachweisen belegt binnen vier Wochen bei uns einzureichen.
Konstanz, den 12. Juli 1894.
Groß. Verwaltungsbeamte der Stiftungsstiftungen.
A. Jung. Karlsruhe.

Zwangsversteigerung.
R. 570. Achern.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung wird dem Eduard Ruch, Wirth in Achern, Schweiz, die unten erwähnte Liegenschaft der Gemarlung Achern am Samstag den 28. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, im Rathhause in Achern einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht wird.
Kagerbuch Nr. 175: 9 Ar 20 Mtr. Hofstraße,
2 Ar 80 Mtr. Garten,
in der Stadt Achern gelegen, neben Anton Des, Karl Peter, Rudolf Wösch, Karoline und Viktoria Bernhard und Adam Dorn Witwe.
Auf der Hofstraße befindet sich ein zweistöckiges Wohn- und Wirtschaftsgelände mit Einfahrt und Keller, ein Langsaal mit Küche und Eisenbalkenfelder, eine Küche mit Gang und einem Zimmer, ein Stall mit Eiskeller und Heuboden, sowie Schweinballe,
44,000 Mark.
Achern, den 28. Juni 1894.
Der Vollstreckungsbeamte: Groß. bad. Notar Liehl.